

R STR 01/19

B E S C H E I D

Die Regulierungskommission hat
[...]

in der Sitzung am 21.8.2019 gem. § 22 Abs 2 Z 1 EIWOG 2010 iVm § 12 Abs 1 Z 2 E-ControlG beschlossen:

I. Spruch

Der Antrag, die Antragsgegnerin sei schuldig, der Antragstellerin EUR 103.809,- zu zahlen, wird abgewiesen.

II. Begründung

Die Antragstellerin befasst sich mit der Planung und Errichtung von Wohn- und Reihenhausanlagen. Das verfahrensgegenständliche Bauprojekt befindet sich im Konzessionsgebiet der Antragsgegnerin.

[Vorbringen und Verfahrensablauf]

Die von der Antragstellerin für die Ausführung des Wohnhausanlagenprojekts beauftragte ... partner gmbh übermittelte am 6.6.2013 der Antragsgegnerin einen Übersichtslageplan des Bauvorhabens samt Anzahl und Aufteilung der Wohneinheiten. Am 24.9.2013 wurde der Leitungsplan inklusive der Lage der benötigten Transformatorstation festgelegt. Am 15.1.2014 legte die Antragsgegnerin ein Angebot für die bauliche und elektrische Errichtung der Transformatorstation, Kabellegung und Herstellung des Kabelhausanschlusses für die Wohnhausanlage. Da in der Folge die ... partner gmbh um eine Adaptierung des Angebots ersuchte, übermittelte am 9.5.2014 die Antragsgegnerin ein neues Angebot an die

Antragstellerin, welches am 16.6.2014 gegengefertigt wurde. Unter der Überschrift „*Technische Voraussetzungen*“ ist angeführt, dass für den Stromnetzanschluss einer Wohn- und Reihenanlage die Verlegung eines rund 500m langen Mittelspannungskabels, die Errichtung einer Betonfertigteilm-Transformatorstation, die Verlegung eines ca. 700m langen Niederspannungskabels und die Errichtung von sieben Niederspannungsanschlüssen (Hausanschlüssen) erforderlich sei. Das Angebot gilt unter der Voraussetzung, „*dass die bauliche Errichtung der geplanten Transformatorstation in Form einer Betonfertigteilstation, Typ K5F/2T/N auf einem neu zu schaffenden und in das öffentliche Gut zu übertragenden Grundstück erfolgt*“. Weiters ist im Angebot festgehalten, dass die Stromversorgung der Wohn- und Reihenanlage erst nach Errichtung und Inbetriebnahme der geplanten Transformatorstation erfolgen könne.

Als Netzzutrittsentgelt wird „*für die Errichtung von sieben Niederspannungsanschlüssen mit zugehöriger Kabellegung*“ ein Betrag von EUR 33.705,40 (zzgl USt) verrechnet. Die Vorlaufzeiten werden ab Bestellung und Bezahlung mit etwa sechs Wochen für Kabellegearbeiten und mit vier Monaten für die Errichtung der Transformatorstation angegeben.

Die Kosten für die Errichtung der Transformatorstation und der Errichtung der Mittelspannungsleitung zur Versorgung dieser Station werden der Antragstellerin nicht verrechnet. Weiters ist zwischen den Parteien vereinbart, dass das Netzbereitstellungsentgelt je Anlage zu 4 kW mit EUR 941,88 (das entspricht dem Netzbereitstellungsentgelt für Netzebene 7 für den Netzbereich ... gemäß Systemnutzungsentgelte-Verordnung) gesondert, vor Montage der Messeinrichtungen, vereinbart und in Rechnung gestellt werde. Die Herstellung eines Baustromanschlusses ist in diesem Angebot nicht enthalten.

Die Antragstellerin bezahlte das vereinbarte Netzzutrittsentgelt im Juli 2014.

Die Einreichung, Genehmigung und Errichtung der Transformatorstation fand wie folgt statt:

07.08.2014:	Einreichung um baurechtliche Bewilligung bei der Gemeinde
12.09.2014:	Baubewilligungsbescheid
28.05.2015:	Einreichung um starkstromrechtliche Bewilligung bei der Landesregierung
10.09.2015:	Starkstromwegerechtliche Verhandlung
11.09.2015:	Starkstromwegerechtliche Bewilligung
29.09.2015:	Baubeginn der Transformatorstation
06.10. bis 23.11.2015:	Kabellegearbeiten
09.11.2015:	Inbetriebnahme der Transformatorstation
14.07.2016:	Bescheidmäßiger Auftrag der Gemeinde zur Grundabtretung in das öffentliche Gut

Ein konkretes Inbetriebnahmedatum der Transformatorstation ist zwischen den Parteien nicht vereinbart worden.

Am 13.10./24.11.2014 wurde zwischen der Antragstellerin und der Ing. ... BaugesmbH (in der Folge: ... Bau) ein Vertrag über Baumeisterarbeiten für die Errichtung der Wohnhausanlage ... , Bauteil 1/Stiege 3 (24 Wohnungen) abgeschlossen und wurden für Stiege 1 (35 Wohnungen) und Stiege 2 (43 Wohnungen) Fixpauschalen vereinbart. Gemäß dem Auftragschreiben gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen der [Antragstellerin] (Fassung 1.1.2008). Gemäß Pkt. V.5 dieser Allgemeinen Bedingungen sind Anschlüsse für elektrischen Strom und Bauwasser vom Auftragnehmer (... Bau) herzustellen und in die Pauschalpreise einzurechnen. Weiters ist die beauftragte Baufirma verpflichtet, Baustrom und Wasser den am Bau beschäftigten Professionisten zur Verfügung zu stellen und mit diesen direkt abzurechnen. Gemäß Pkt. V.1 zweiter Absatz haftet [Antragstellerin] nicht für nach Auftragserteilung vom Auftragnehmer entdeckte planliche Mängel, insbesondere Erschwernisse auf der Baustelle durch geologische Besonderheiten oder Beschaffenheiten auf dem Baugrundstück selbst. Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig im erforderlichen Ausmaß über die Bodenbeschaffenheit bzw. allfällige Erschwernisse auf der Baustelle zu informieren.

Mit E-Mail vom 28.10.2014 übermittelte der von der ... Bau beauftragte Elektrotechniker Thomas O. der Antragsgegnerin die Lageplanung des Bauvorhabens und ersuchte um Übermittlung der möglichen Anschlusspunkte für einen Anschluss mit 40 kW und einem Spitzenstrom von 80 A. Ein Mitarbeiter der Antragsgegnerin teilte mit E-Mail vom 29.10.2014 mit, dass der gewünschte Spitzenstrom von 80 A über dem maximalen Anschlusswert von 50 A liege und daher ein Bauprovisorium nur ab Transformatorstation genehmigt werden könne. Die Antragsgegnerin gab als anschlussstaugliche Transformatorstation die bestehende Transformatorstation in der Dr. ... -Gasse neben H.Nr. 4 an.

Am 14.11.2014 fragte der Elektrotechniker an, ob bei einer Kranleistung von 28 kW mit Sanftanlauf ein Hausanschluss aus dem Niederspannungsnetz möglich wäre. Am 19.11.2014 teilte die Netzbetreiberin dazu mit, dass bei Begrenzung des Sanftanlaufes mit 50 A ein Bauprovisorium ab Hausanschluss in der L...allee möglich wäre.

Am 24.11.2014 fragte der Elektrotechniker die Anschlussmöglichkeit ab Transformatorstation ab. Am selben Tag gab die Antragsgegnerin als Anschlusspunkt eine bestehende Transformatorstation in der Oskar ...-Straße gegenüber Nr. 15 an. Letztendlich wurde mit „Anfrage Kurzzeitanlage“ vom 27.11.2014 ein Gesamtanschlusswert von 5 kW beantragt und am 4.12.2014 eine Fertigmeldung für eine Kurzzeitanlage mit 5 kW für „*Energieversorgung Baustrom*“ übermittelt. Gemäß der beigelegten Planskizze erfolgte die Versorgung mit Baustrom aus dem Niederspannungsnetz ausgehend von einem Hausanschlusskasten in der L...allee Nr. 15. Diese Versorgung diente für die Baucontainer der ... Bau, war jedoch nicht ausreichend, um die gesamte Baustelle (insbesondere Großgeräte) zu versorgen.

Ein im Dezember 2014 angedachter „indirekter“ Anschluss an die private Transformatoranlage der Firma C... scheiterte daran, dass diese Nutzung von der Firma C. letztendlich abgelehnt

wurde. Ein weiterer Versuch, eine Baustromversorgung über die Firma C. herzustellen, scheiterte im Juni 2015.

Mit E-Mail vom 30.6.2015 fragte die ... partner gmbh bei der Antragsgegnerin einen Baustromanschluss für einen Kran, eine Schneidemaschine und einen weiteren Kran (Anlaufströme 125 Ampere, 90 Ampere und 80 Ampere) an. Am 14.7.2015 unterbreitete die Antragsgegnerin einen Vorschlag bezüglich eines Anschlusses an die bestehende Transformatorstation in der Dr. ...-Gasse, der wegen mangelnder Zustimmung der Grundeigentümer nicht umsetzbar war. Ein Anschluss an die bestehende Transformatorstation in der Oskar ...-Straße hätte Kosten in der Höhe von rund EUR 40.000,- (zzgl USt) verursacht und wurde aus Kostengründen nicht errichtet.

Die Stromversorgung der Baustelle erfolgte in der Folge hinsichtlich der Baucontainer über den Baustromanschluss aus dem Niederspannungsnetz der Antragsgegnerin, und hinsichtlich der restlichen Baustelle im Zeitraum von Dezember 2014 bis Dezember 2015 (13 Monate) durch Dieselgeneratoren.

Die ... Bau verrechnete mit Rechnung vom 14.9.2017 der Antragstellerin Kosten für Baustrom und Bauwasser. Der Baustromanteil (Position 01) dieser Rechnung umfasst netto EUR 86.507,50, was zzgl USt den im Antrag geltend gemachten Betrag ergibt.

[Beweiswürdigung]

II.1. Rechtliche Beurteilung

Zwischen den Verfahrensparteien ist am 9.5./16.6.2014 ein Vertrag über den Stromnetzanschluss einer Wohn- und Reihenhausanlage auf den Liegenschaften ... Bauabschnitt 1, Gst. 456/15 Stg. 1-2, 456/15 Stg. 3, 456/16, 456/19, 20, 21, 22 zustande gekommen. Vertragsinhalt ist die Stromversorgung dieser Wohnhausanlage. Gemäß § 54 EIWOG 2010 werden dem Netzbetreiber durch das Netzzutrittsentgelt die Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an das Netz unmittelbar verbunden sind. Das Netzzutrittsentgelt ist aufwandsorientiert zu verrechnen. Als Netzzutrittsentgelt werden nur die Kosten von sieben Niederspannungsanschlüssen mit zugehöriger Kabellegung in der Höhe von EUR 33.705,40 (zzgl USt) verrechnet. Dies entspricht den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Antragsgegnerin in Punkt 1.1.3 des Anhanges:

„Erfordert der Netzanschluss von Wohnhausanlagen sowie damit im Zusammenhang stehender Anlagen von Netzkunden (z.B. Allgemeinanlagen, Büros, Ordinationen, Sozialeinrichtungen, Geschäfte u. ä.) im verbauten, aufgeschlossenen bzw. vorwiegend aufgeschlossenen Gebiet die Errichtung einer Transformatorstation, werden die Wiener Netze für die erforderlichen Herstellungen bis einschließlich Niederspannungsverteiler bei/in der Transformatorstation kein Netzzutrittsentgelt verrechnen.“

Demnach sind die Kosten für die Errichtung der Transformatorstation samt Mittelspannungsanschlussleitung nicht als Netzzutrittsentgelt zu verrechnen.

Die Errichtung der neuen Transformatorstation ist gemäß dem Anbot vom 9.5.2014 zwar eine Voraussetzung dafür, dass das Angebot gilt und der Netzanschluss hergestellt werden kann. Die Errichtung der Transformatorstation ist jedoch nicht Vertragsinhalt zwischen den Streitparteien. Im Vertrag ist auch kein fixer Termin für die Errichtung der Station vereinbart. Es werden lediglich ungefähre Vorlaufzeiten genannt.

Sohin war die Errichtung einer Transformatorstation zwischen den Verfahrensparteien weder vereinbart, noch wurde die Errichtung der Station von der Antragstellerin bezahlt.

Aus dem zwischen den Verfahrensparteien geschlossenen Vertrag ergibt sich keine Verpflichtung, eine Transformatorstation zum Zwecke der Baustromversorgung zu errichten.

Die Antragstellerin war auch während der gesamten Bauphase nicht für die Versorgung der Baustelle mit Baustrom zuständig, da eben diese Verpflichtung gemäß ihren eigenen Allgemeinen Bedingungen an die Baufirma ... Bau delegiert wurde. Es war daher Sache der Baufirma, selbst bei der Netzbetreiberin um Herstellung eines Baustromanschlusses anzusuchen. Eben dies ist im Herbst 2014 durch den von ... Bau beauftragten Elektrotechniker (Herr O.) geschehen. Die Antragsgegnerin hat niemals die Herstellung eines Baustromanschlusses verweigert. Vielmehr wurden unterschiedliche Varianten angeboten, nämlich für große Leistungen aus zwei verschiedenen bestehenden Ortsnetz-Transformatorstationen sowie über eine Privattransformatorstation (Fa. C.), und für kleinere Leistungen aus dem bestehenden Niederspannungsnetz (L...allee).

Die Herstellung eines leistungsstarken Baustromanschlusses, der auch den Anschluss von schweren Baumaschinen (insbesondere Kräne) ermöglicht hätte, wäre nur als Netzebene 6-Anschluss aus einer existierenden Transformatorstation möglich gewesen. Alle drei möglichen Varianten scheiterten aus diversen Gründen, entweder, weil es Schwierigkeiten bei der Grundinanspruchnahme von Privatgrundstücken durch die Baufirma gab, oder weil ein mittelbarer Anschluss über eine private Transformatorstation (Firma C.) aus Haftungsgründen abgelehnt wurde, oder weil der Anschluss aus Sicht der Baufirma zu teuer war.

Wenn daher die ausführende Baufirma lediglich die Baucontainer mit Baustrom aus dem öffentlichen Netz versorgt hat und für die leistungsstarken Maschinen auf der Baustelle Dieselaggregate verwendet hat, so war dies eine kaufmännische Entscheidung der Baufirma ... Bau.

Der Antragsgegnerin kann kein vertragswidriges Verhalten vorgeworfen werden, da sie keine Verpflichtung traf, eine Transformatorstation zum Zwecke der Baustromversorgung herzustellen.

Gemäß dem Vertrag zwischen der Antragstellerin und der Bauauftragsnehmerin ... Bau waren die Kosten der Baustromversorgung von der Baufirma zu tragen und in die Pauschalpreise einzurechnen.

Da eine Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Herstellung einer neuen Transformatorstation vor oder während der Bauerrichtung nicht bestanden hat, kann weder Rechtswidrigkeit noch Verschulden der Antragsgegnerin darin erblickt werden, dass die Transformatorstation erst zu einem späteren Zeitpunkt errichtet und fertiggestellt wurde.

Die Voraussetzungen für einen Schadenersatzanspruch liegen daher nicht vor, weshalb der auf Schadenersatz gerichtete Anspruch der Antragstellerin abzuweisen ist.

Da ein Anspruch auf Leistung von Schadenersatz zu keinem Zeitpunkt bestanden hat, waren Fragen der Verjährung nicht zu prüfen.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 21.8.2019